



## EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele von uns trainieren regelmäßig im Fitnessstudio, kennen sich mit Brennesselsmoothies und Full Body Workouts aus oder haben das Intervallfasten für sich entdeckt. Fitness, Ernährung und Gesundheit sind en vogue und immerhin ist das, im Gegensatz zu vielen anderen Trends, ja eine durchaus positive Entwicklung. Zumindest im wortwörtlich gesunden Maße.

Kennen Sie aber auch das Gefühl, dass einem die eigene Gesundheit erst richtig bewusst wird, wenn sie fehlt? Oft merken wir erst, wie gut es uns eigentlich ging, wenn der Körper irgendwo schmerzt, wenn wir ernsthaft erkranken oder wenn uns wie jetzt ein mutierendes Virus täglich die Gefahr einer Ansteckung vor Augen führt. Und als wäre man in solchen Situationen nicht schon genug mit sich beschäftigt, muss man sich dann meist auch noch mit Behandlungsmöglichkeiten und Krankenversicherungen auseinandersetzen.

Gerade im grenzüberschreitenden Bereich herrscht oft Unsicherheit zu gesundheitlichen und versicherungstechnischen Fragen, nicht erst seit Corona uns dazu zwingt, mit pixeligen QR-Codes und einer passenden App unseren Gesundheitsstatus vorzuweisen. Auch schon davor war es zum Beispiel nicht immer einfach herauszufinden, in welchem Land man welche Behandlung oder medizinische Leistung erhalten und von der Versicherung bezahlt bekommen kann.

Für beide Fälle – Corona-Gesundheitsnachweise im Nachbarland und grenzüberschreitende Behandlungsmöglichkeiten – erhalten sie in unserem Sommer-Newsletter nützliche Informationen.

Nun wünschen wir Ihnen eine gute Lektüre und eine schöne, erholsame und natürlich gesunde Sommerzeit!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

## INHALTSVERZEICHNIS

### FRANKREICH

1. Änderungen beim Kurzarbeitergeld in Frankreich ab 1. Juli 2021

### SCHWEIZ

1. Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz 1996–2020: Grenzgängierzahl wächst seit der Jahrtausendwende stetig

### GRENZÜBERSCHREITEND

1. Grenzüberschreitender Zugang zur Gesundheitsversorgung: TRISAN veröffentlicht einen Leitfaden für Patientinnen und Patienten am Oberrhein
2. Coronavirus: Bedingungen zur Erlangung und zur Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen in Frankreich, Deutschland und der Schweiz

### INFOBEST-NETZWERK

1. Internationaler Rentensprechtage der INFOBEST Kehl/Strasbourg
2. Sprechtag August - Dezember 2021

## FRANKREICH

### ÄNDERUNGEN BEIM KURZARBEITERGELD IN FRANKREICH AB 1. JULI 2021

Seit dem déconfinement ist die wirtschaftliche Aktivität in den meisten Sektoren allmählich wiederaufgenommen worden. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung, die eingeführt wurden, um Entlassungen infolge des Rückgangs der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zu vermeiden, werden angepasst, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Ab dem 1. Juli 2021 erhalten die Arbeitnehmer eine Entschädigung von 72 % (statt 84 %) des Nettogehalts. Arbeitnehmer in den von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren und der Unternehmen, die aufgrund eines Verwaltungsbeschlusses geschlossen wurden, erhalten bis zum 31. August 2021 weiterhin eine Entschädigung in Höhe von 84 % des Nettogehalts.

#### Allgemeiner Fall: Kürzung der Entschädigung am 1. Juli

Insofern es keine langfristige Teiltätigkeitsvereinbarung (Accord d'activité partielle de longue durée: APLD) gibt, erhalten die Arbeitnehmer von Unternehmen, die nicht durch einen Verwaltungsbeschluss geschlossen wurden und die nicht zu den am stärksten von der Krise betroffenen Sektoren gehören, weiterhin eine Entschädigung von 70 % ihres Bruttolohns pro Arbeitsstunde, d. h. etwa 84 % des Nettostundenlohns mit einem Mindestbetrag von 8,11 € und einem Höchstbetrag von 32,29 € pro Stunde.

Ab dem 1. Juli 2021 erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 60 % ihres bisherigen Bruttolohns (72 % ihres Nettolohns) mit einem Mindestbetrag von 8,11 € und einem Höchstbetrag von 27,68 € pro Stunde.

Für die Arbeitgeber gilt ab dem 1. Juni 2021 ein Zuschuss von 52 % (statt bisher 60 %) und ab dem 1. Juli 2021 (ein Zuschuss) von 36 %.

#### Aufrechterhaltung der Entschädigung in den geschützten Sektoren und in den aufgrund eines Verwaltungsbeschlusses geschlossenen oder eingeschränkten Betrieben

Wenn Sie in einem der unten gelisteten Sektoren arbeiten, erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber bis zum 31. August 2021 weiterhin 70 % Ihres bisherigen Bruttoverdienstes (ca. 84 % Ihres Nettoverdienstes):

- in einem Unternehmen in den so genannten "geschützten Sektoren", d. h. die von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren, die im Anhang 1 des Dekrets vom 29. Juni 2020 aufgeführt sind (wie Tourismus, Kultur, Verkehr, Sport, Veranstaltungen);
- in einem Unternehmen der im Anhang 2 des Dekrets vom 29. Juni 2020 aufgeführten Sektoren, dessen Tätigkeit von den zuvor genannten Sektoren abhängt und das zwischen dem 15. März und dem 15. Mai 2020 einen sehr starken Umsatzrückgang von mindestens 80 % erlitten hat;
- in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung, die per Verwaltungsbeschluss geschlossen ist oder in einem Gebiet liegt, das besonderen Beschränkungen unterliegt (z. B. Ausgangssperre) und in der ein Umsatzrückgang von mindestens 60 % zu verzeichnen ist;
- in einem Betrieb, der im Einzugsbereich eines Skigebiets liegt / in einer Einrichtung, die im Einzugsbereich eines Skigebiets liegt und bei Schließung der Seilbahnen und Skilifte einen Umsatzrückgang von mindestens 50 % zu verzeichnen hat

Diese Entschädigung darf nicht weniger als 8,11 € netto und nicht mehr als 32,29 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde betragen.

Die folgenden Entwicklungen sind geplant:

- Für Beschäftigte von Unternehmen der von der Gesundheitskrise am stärksten betroffenen Branchen sinkt die Entschädigung am 1. September 2021 auf 60 % des bisherigen Bruttolohns (72 % des Nettolohns).
- Für Beschäftigte von Unternehmen, die weiterhin den Aktivitätsbeschränkungen unterliegen würden und deren Umsatz davon betroffen wäre, wird diese Kürzung des Freibetrags auf 60 % des bisherigen Bruttoentgelts am 1. November 2021 erfolgen.

Quelle: [www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14926](http://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14926)

## SCHWEIZ

### **GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER IN DER SCHWEIZ 1996–2020: GRENZGÄNGERZAHL WÄCHST SEIT DER JAHRTAUSENDWENDE STETIG**

Ende 2020 arbeiteten rund 343 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz. Vor 25 Jahren waren es noch halb so viele. Fast alle stammten aus einem Nachbarstaat und arbeiteten in einem Grenzkanton. Und während im Kanton Genf ihre absolute Zahl am höchsten war, hatten sie im Kanton Tessin den grössten Anteil an der Gesamtbeschäftigung.

Die 343 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Ende 2020 in der Schweiz arbeiteten, machten 6,7% der Erwerbstätigen aus. Sie haben jedoch eine spezielle Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt: Erstens konzentrieren sie sich stark auf die Grenzregionen, wo sie einen beträchtlichen Anteil der Beschäftigten ausmachen. Zweitens hat sich ihre Zahl seit Mitte der 1990er-Jahre von 140 000 auf 343 000 mehr als verdoppelt.

#### **Zunahme ab 1998**

Die Entwicklung der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz während den 25 letzten Jahren hing von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem von der Einführung der Personenfreizügigkeit und dem Wirtschaftswachstum.

Zu Beginn der Beobachtungsperiode (1996) ging die Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger sogar noch leicht zurück, ab 1998 pendelten dann jedes Jahr mehr in die Schweiz. Seit 2004, dem Beginn der Liberalisierung des Schweizer Arbeitsmarktes für Personen mit einer Grenzgängerbewilligung, ist ein stärkeres Wachstum zu beobachten: Zwischen 1996 und Ende 2004 arbeiteten jedes Jahr im Durchschnitt 2,7 % mehr in der Schweiz. In der Periode ab Ende 2004 bis Ende 2020 betrug dieses Wachstum dann durchschnittlich 4,4 % pro Jahr. Insgesamt hat ihre Zahl von 1996 bis 2020 um 143 % zugenommen.

#### **Hoher Anteil im Kanton Tessin**

Die meisten Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiteten Ende 2020 in einem Grenzkanton. Während ihre absolute Anzahl im Kanton Genf mit über 90 000 am höchsten war, ergibt sich ein anderes Bild, wenn man ihren Anteil an den Gesamtbeschäftigten betrachtet: am grössten war dieser mit 29 % im Kanton Tessin, im Kanton Genf lag er bei 24 %. Weitere Kantone mit einem hohen Grenzgängeranteil waren die Kantone Jura (19 %), Basel-Stadt (18 %), Basel-Landschaft (14 %) und Neuenburg (12 %).

#### **Mehr als die Hälfte stammt aus Frankreich**

Fast alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger stammten Ende 2020 aus einem Nachbarstaat. Über die Hälfte (55 %) hatte ihren Wohnsitz in Frankreich, dahinter folgen Italien (23 %) und Deutschland (18 %). Weniger als 3 % pendelten aus Österreich oder Liechtenstein in die Schweiz, die übrigen 0,7 % stammten aus anderen Staaten. Davon kamen die meisten Personen aus Polen (640), der Slowakei (400) und Ungarn (360).

## Häufiger in der Industrie als inländische Erwerbstätige

Verglichen mit den inländischen Erwerbstätigen waren Grenzgängerinnen und Grenzgänger im 4. Quartal 2020 häufiger in der Industrie tätig. Von den inländischen Erwerbstätigen arbeiteten nur 21 % im sekundären Sektor, bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern waren es 33 %.

Trotzdem war die Mehrheit, wie auch bei den inländischen Erwerbstätigen, im tertiären Sektor tätig. Während 77 % aller inländischen Erwerbstätigen im Dienstleistungsbereich arbeiteten, waren es bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern lediglich 67 %. In der Landwirtschaft arbeiteten nur 0,7 % von ihnen – bei den inländischen Erwerbstätigen waren es im Vergleich dazu 2,3 %.

Dies sind einige Ergebnisse aus der Publikation «Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz 1996–2020» des Bundesamtes für Statistik (BFS). Zusätzliche Informationen finden Sie in der Medienmitteilung.

## Download Medienmitteilung

Grenzgängerzahl wächst seit der Jahrtausendwende stetig  
[www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/17205539/master](http://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/17205539/master)  
(PDF, 4 Seiten, 621 kB)

Quelle: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

## GRENZÜBERSCHREITEND

### **GRENZÜBERSCHREITENDER ZUGANG ZUR GESUNDHEITSVERSORGUNG: TRISAN VERÖFFENTLICHT EINEN LEITFADEN FÜR PATIENTINNEN UND PATIENTEN AM OBERRHEIN**

Das im Jahr 2016 gegründete trinationale Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich TRISAN hat zum Ziel, die Gesundheitskooperation am Oberrhein zu unterstützen.

Im Rahmen des INTERREG-Projekts "Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein" hat TRISAN einen Leitfaden für die Patientenmobilität am Oberrhein erarbeitet.

Dieses interaktive Online-Tool gibt den Bewohnern am Oberrhein, die sich im Nachbarland behandeln lassen möchten oder müssen, Informationen und Tipps. Nach der Beantwortung einiger Fragen gelangen Sie direkt zu einem ausführlichen Infoblatt, das Ihrer Situation entspricht und Sie über Ihre Rechte und die geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Kostenerstattung, informiert.

An der Erarbeitung des Leitfadens waren mehrere Akteure beteiligt, darunter das INFOBEST-Netzwerk, mit dem TRISAN seit 2018 aktiv zusammenarbeitet: Projekt B-Solutions zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden administrativen Verfahren im Bereich der Krankenversicherung, Organisation eines gemeinsamen Seminars zum Thema „Pflegeleistungen in Deutschland, Frankreich und im grenzüberschreitenden Kontext“, Arbeit an den von den INFOBESTen identifizierten Mobilitätshindernissen im Rahmen der Aktion „Patientenmobilität“ des INTERREG-Projekts "Trinationaler Handlungsrahmen für eine grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung am Oberrhein".

Der Leitfaden steht auf der TRISAN-Webseite auf Deutsch und auf Französisch zur Verfügung:

[www.trisan.org/tools/patientenleitfaden](http://www.trisan.org/tools/patientenleitfaden)

[www.trisan.org/fr/outils/guide-de-mobilite-des-patients](http://www.trisan.org/fr/outils/guide-de-mobilite-des-patients)

Quelle: Pressemitteilung von TRISAN

## CORONAVIRUS: BEDINGUNGEN ZUR ERLANGUNG UND ZUR VORLAGE VON GESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN IN FRANKREICH, DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

Während viele europäische Länder einen erneuten Anstieg an Covid-19-Ansteckungen beobachten, insbesondere durch die Ausbreitung der Delta-Variante, haben Frankreich und Deutschland die Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Inneneinrichtungen (Restaurants, Museen, Kinos) sowie zu ihrem Staatsgebiet aus dem außereuropäischen Ausland verschärft, indem sie die Verpflichtung zur Vorlage von Gesundheitsbescheinigungen eingeführt haben.

### Deutschland

Ab dem 1. August 2021 haben der Bund und die Länder neue Gesundheitsmaßnahmen eingeführt. Von nun an muss jeder, der älter als 12 Jahre ist und nach Deutschland einreist, eine Gesundheitsbescheinigung vorlegen. Nur Grenzgänger, Personen, die sich weniger als 24 Stunden oder zu einem Familienbesuch von weniger als drei Tagen in Deutschland aufhalten, können Gebrauch von Ausnahmen dieser Regelung machen. Dies gilt auch für öffentliche Innenräume entsprechend den Bestimmungen der einzelnen Bundesländer.

### Frankreich

Auf französischer Seite wurde der Gesundheitspass (« pass sanitaire ») seit dem 9. August 2021 für alle öffentlich-zugänglichen Innenräume wie Kultur- und Gastronomieeinrichtungen, Einkaufszentren sowie Fernverkehrsmittel und Krankenhäuser oder andere medizinische und soziale Einrichtungen verpflichtend eingeführt. Ebenso muss jeder, der nach Frankreich einreist, einen Gesundheitspass vorweisen können. Eine Ausnahme bilden Personen im Grenzgebiet, die sich für weniger als 24 Stunden in einem Radius von maximal 30km von ihrem Wohnort aus nach Frankreich begeben möchten. Sie sind von der Nachweispflicht befreit.

### Schweiz

Aktuell müssen EU-Bürger bei der direkten Einreise aus Deutschland und Frankreich in die Schweiz keinen Gesundheitspass vorlegen, unabhängig vom Bundesland oder der Region des Wohnsitzes und der Dauer des Aufenthalts. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Migration (SEM), wo Sie sich vor Ihrer Reise über die Einreisebedingungen in die Schweiz informieren können.

In den drei Oberrheinländern kann der Gesundheitsnachweis folgende Formen annehmen:

- **Nachweis einer vollständigen Impfung** (ab der zweiten Injektion in der Schweiz, 7 Tage nach der zweiten Injektion in Frankreich, 14 Tage nach der 2. Injektion in Deutschland);
- **Negativer Test: PCR-Test** (weniger als 72 Stunden alt) **oder Antigentest** (weniger als 72 Stunden alt in Frankreich und weniger als 48 Stunden alt in Deutschland und der Schweiz) oder
- **Covid-19-Genesenennachweis** (positiver PCR-Test, der weniger als sechs Monate zurückliegt und für Frankreich und die Schweiz mindestens elf Tage alt ist, für Deutschland mindestens 28 Tage alt ist).

## Wie erhalten Sie Ihre Gesundheitsbescheinigung?

Die Verordnung über das digitale COVID-Zertifikat der EU trat am 1. Juli 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die in Frankreich und Deutschland ausgestellten Gesundheitsbescheinigungen diesem gemeinsamen zweisprachigen Muster (in der jeweiligen Landessprache und auf Englisch) entsprechen, das in allen EU-Ländern sowie in der Schweiz gültig ist und entweder in digitaler oder in Papierform vorgelegt werden kann. Beide Versionen werden mit einer europäischen Flagge, einem QR-Code, der den Immunitätsstatus der Person bescheinigt, und einer digitalen Signatur versehen, die die Echtheit der Bescheinigung garantiert.

**In Frankreich** enthält die Impfbescheinigung einen QR-Code, mit dem die Bescheinigung in digitaler Form in der App TousAntiCovid gespeichert werden kann. Sowohl negative als auch positive Tests können über das SI-DEP-Portal heruntergeladen werden. Wenn Ihr Zertifikat nicht dem europäischen Modell entspricht (fehlender QR-Code mit europäischer Flagge), insbesondere, wenn Sie vor der Einführung des europäischen elektronischen Zertifikats geimpft wurden, können Sie entweder ein neues aktualisiertes Zertifikat von ameli.fr über ein FranceConnect-Konto (ameli, Steuern, Post oder MSA) herunterladen oder Ihre TousAntiCovid-Anwendung aktualisieren, wenn Ihr Zertifikat auf Ihrem Mobiltelefon gespeichert ist. Sie können auch eine Fachkraft des französischen Gesundheitswesens fragen, ob sie Ihnen diese Bescheinigung ausstellen kann.

**In Deutschland** können alle geimpften Bürger auf Antrag ein digitales EU-COVID-Zertifikat erhalten. Dieses wird in Impfstellen, Arztpraxen oder Apotheken ausgegeben. Sie müssen lediglich eine Bescheinigung über die erfolgte(n) Impfung(en) oder Ihren gelben Impfausweis sowie ein Ausweisdokument mitbringen. Genesenennachweise können nur in Arztpraxen ausgestellt werden.

**In der Schweiz** erhalten Sie je nach Kanton Ihr COVID-Zertifikat, das Ihre vollständige Impfung belegt, im PDF-Format digital oder in Papierform am Impfort. Für Genesene wird die entsprechende COVID-Bescheinigung über ein Online-Formular des Wohnkantons ausgestellt. Für PCR- und Antigentests sind die Ergebnisse auf Anfrage direkt in der Anwendung COVID-Zertifikat verfügbar.

## Wie kann ich mein Gesundheitszeugnis im Nachbarland anerkennen lassen?

Wenn Sie mit einem von Frankreich ausgestellten und auf TousAntiCovid registrierten Gesundheitspass, der Ihren vollständigen Impfschutz nachweist, nach Deutschland reisen möchten, wird dieser bei einer Kontrolle genauso anerkannt wie deutsche Bescheinigungen. Ebenso ist eine deutsche Impfbescheinigung nach dem europäischen Muster, die in den deutschen Anwendungen CovPass, LucaApp und Corona-Warn-App registriert ist, auch in Frankreich kompatibel. Gleichzeitig ist es möglich, einen digitalen deutschen Impfnachweis in die französische TousAntiCovid-Anwendung zu laden und umgekehrt den französischen Impfnachweis in die deutschen Anwendungen. Die Papierversionen sind auch für Kontrollen in den jeweiligen Ländern gültig. **Es ist jedoch zu beachten, dass die deutschen Impfbücher aus gelbem Papier in Frankreich wegen der Fälschungsfahrer nicht anerkannt werden.**

Die Nachweise einer Genesung von einer Covid-19-Erkrankung sowie die PCR- und Antigentests entsprechen im Allgemeinen dem europäischen Muster. Sie sind daher in Deutschland gültig. Allerdings kann der QR-Code für diese Ausweise, ob französisch oder deutsch, derzeit zu Kompatibilitätsproblemen mit den Verifizierungsanwendungen des Nachbarlandes (CovPass Check oder TousAntiCovid Verif) führen.

*Dieser Artikel wurde am 11. August 2021 geschrieben. Die hier präsentierten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und übersetzt. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsvorschriften stetig ändern können.*

**Weitere Informationen finden Sie unter:**

Frankreich :

<https://de.ambafrance.org/Pass-sanitaire-en-France-et-en-Allemagne>

Deutschland :

[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html)

Schweiz :

[www.bag.admin.ch/bag/fr/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#1424018208](http://www.bag.admin.ch/bag/fr/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#1424018208)

Digitale Impfzertifikat der EU :

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate\\_fr](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_fr)

Beispiel für ein nach den europäischen Normen ausgestelltes Impfbzertifikat

## EU DIGITAL COVID CERTIFICATE

---

## CERTIFICAT COVID NUMÉRIQUE UE



**MINISTÈRE DES SOLIDARITÉS ET DE LA SANTÉ**  
*Liberté Égalité Fraternité*





---

Ce certificat n'est pas un document de voyage. Un nouveau certificat pourra être exigé en fonction de l'évolution de la pandémie. Avant de vous rendre dans un pays étranger, vérifiez les mesures sanitaires locales appliquées pour la Covid-19.

Les informations pertinentes peuvent être trouvées ici : <https://reopen.europa.eu/en>

Ce document est personnel et non transférable. Il est délivré en application du décret n° 2020-1690 du 25 décembre 2020 autorisant la création d'un traitement de données à caractère personnel relatif aux vaccinations contre la Covid-19.

Conformément aux dispositions relatives à la protection des données personnelles, vous disposez d'un droit d'accès, de rectification et de limitation aux données qui vous concernent, ainsi qu'un droit d'opposition sur une partie du traitement. Ces droits s'exercent auprès du directeur de votre caisse d'Assurance Maladie de rattachement en contactant le ou la délégué(e) à la protection des données. Pour en savoir plus sur le traitement de vos données, rendez-vous sur le site d'information ameli.fr (<https://www.ameli.fr/mention-information-si-vaccin-covid>)

La loi rend possible d'amende et/ou d'emprisonnement quiconque se rend coupable de fraudes ou de fausses déclarations (articles 441-1 du code pénal). En outre, la falsification ou l'établissement de faux documents, ainsi que l'utilisation de tels documents sont passibles d'une pénalité financière aux titres des articles L. 162-1-14 du code de la Sécurité sociale.



Flashez pour ajouter dans TousAntiCovid



Certificat COVID numérique UE

<b>Nom(s) de famille et prénom(s)</b> <i>Name, Surname(s) and forename(s)</i>	<b>DUPONT LISE</b>
<b>Date de naissance</b> <i>Date of birth</i>	<b>1989-03-08</b>

Par souci de confidentialité de vos données de santé, nous vous recommandons de ne présenter que le seul QR code de preuve en pliant cette attestation

---

### CERTIFICAT DE VACCINATION VACCINATION CERTIFICATE

<b>Maladie ou agent ciblé</b> <i>Disease or agent targeted</i>	<b>COVID-19</b> 840539006
<b>Vaccin/prophylaxie</b> <i>Vaccine/prophylaxis</i>	<b>Covid-19 vaccines</b> J07BX03
<b>Médicament vaccinal</b> <i>Vaccine medicinal product</i>	<b>Comirnaty</b> EU/1/20/1528
<b>Fabricant ou titulaire de l'autorisation de mise sur le marché du vaccin</b> <i>Vaccine marketing authorisation holder or manufacturer</i>	<b>Biontech Manufacturing GmbH</b> ORG-100030215
<b>Nombre dans une série de vaccins/doses</b> <i>Number in a series of vaccinations/doses and the overall number of doses in the series</i>	<b>1/1</b>
<b>Date de la vaccination</b> <i>Date of vaccination</i>	<b>2021-05-31</b>
<b>État membre de vaccination</b> <i>Member State of vaccination</i>	<b>FR</b>
<b>Émetteur du certificat</b> <i>Certificate issuer</i>	<b>CNAM</b>

## INFOBEST-NETZWERK

### INTERNATIONALER RENTENSPRECHTAG DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG

Die INFOBEST Kehl/Strasbourg organisiert am **Dienstag, den 28. September 2021** einen **internationalen Rentensprechtage** mit der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz und der französischen Carsat Alsace-Moselle.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden die Beratungsgespräche für Versicherte, die Fragen zum Thema Rente haben, ausschließlich am Telefon mit einem Experten der Deutschen Rentenversicherung in deutscher Sprache oder der Carsat in französischer Sprache statt.

**Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind unbedingt erforderlich (Anmeldeschluss: 21.09.2021).** Die Berater werden zur vereinbarten Uhrzeit telefonisch mit den Versicherten Kontakt aufnehmen. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Aus organisatorischen und technischen Gründen kann keine Übersetzungshilfe angeboten werden.

INFOBEST Kehl/ Strasbourg  
Rehfusplatz 11  
77694 Kehl  
Tél F : 03 88 76 68 98  
Tel D : 07851 94 79 0  
E-Mail: [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

**SPRECHTAGE AUGUST BIS DEZEMBER 2021**

Ausschließlich nach Vereinbarung, vor Ort oder telefonische Sprechstunden	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein			EURES-T zum Arbeitsrecht in Deutschland: zweimal monatlich	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			Pôle emploi: 2. September 7. Oktober 2. Dezember	
Rentenkassen		Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz / Carsat Alsace-Moselle: 28. September (weitere Informationen siehe oben)		
Krankenkassen			26. August 7. Oktober 16. Dezember	
Caf				
Notar/ Steuerberater				
Grenzgängersprechtag			9. November	

Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend.

[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

<p><b>INFOBEST Kehl/Strasbourg</b>                  Rehfusplatz 11                  D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0                  D: 📠 07851 / 9479 10                  F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu">kehl-strasbourg@infobest.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST Vogelgrun/Breisach</b>                  Ile du Rhin                  F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99                  F: ☎ 03 89 72 04 63                  F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu">vogelgrun-breisach@infobest.eu</a></p>
<p><b>INFOBEST PAMINA</b>                  2, rue du Général Mittelhauser                  F-67630 Lauterbourg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00                  D: 📠 07277 / 8 999 28                  F: ☎ 03 68 33 88 00                  F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:infobest@eurodistrict-pamina.eu">infobest@eurodistrict-pamina.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST PALMRAIN</b>                  Pont du Palmrain                  F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35                  F: ☎ 03 89 70 13 85                  F: 📠 03 89 69 28 36                  CH: ☎ 061 322 74 22                  CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:palmrain@infobest.eu">palmrain@infobest.eu</a></p>

*Impressum:*

**INFOBEST Palmrain**

Pont du Palmrain  
 F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35  
 F: ☎ 03 89 70 13 85  
 CH: ☎ 061 322 74 22

E-Mail: [palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)

*Verantwortlich für die Ausgabe:* INFOBEST Palmrain

*Redaktion:*

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Oriane Lançon, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Stéphanie Roser, Blanche Saling, Marcus Schick, Annette Steinmann, Dylan Verdin-Pol.